



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Februar 2015
(OR. en)

6077/15
ADD 1

EMPL 23
SOC 57
ECOFIN 84
EDUC 21

ADDENDUM ZUM BERICHT

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat (Beschäftigung,
Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Nr. Vordok.: 5761/15 EMPL 15 SOC 43 ECOFIN 56 EDUC 15
Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einsetzung des
Beschäftigungsausschusses und zur Aufhebung des Beschlusses
2000/98/EG

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Wortlaut des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses.

Der Bericht ist in Dokument 6077/15 enthalten.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Einsetzung des Beschäftigungsausschusses und zur Aufhebung des Beschlusses

2000/98/EG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 150,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union trifft die Union Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verstärkung ihrer Wirksamkeit durch die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie;
- (2) Im Dritten Teil Titel IX des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind die Verfahren festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten und die Union auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte hinarbeiten, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren; nach diesem Titel wird ein Beschäftigungsausschuss (im Folgenden "Ausschuss") mit beratender Funktion eingesetzt;

¹ Stellungnahme vom xxxx (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben, einschließlich der Beratung und Unterstützung bei den Arbeiten des Rates und der Kommission, sollte der Ausschuss dazu beitragen, dass die europäische Beschäftigungsstrategie, die Koordinierung der makroökonomischen Politik und der Wirtschaftsreformprozess auf kohärente und sich wechselseitig unterstützende Weise formuliert und durchgeführt werden;
- (4) Der Ausschuss sollte mit den Sozialpartnern eng zusammenarbeiten, insbesondere mit denjenigen, die im Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung vertreten sind, der mit dem Beschluss 2003/174/EG des Rates vom 6. März 2003 zur Einrichtung eines Dreigliedrigen Sozialgipfels für Wachstum und Beschäftigung² eingesetzt wurde.
- (4 bis) Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2013 festgestellt, dass die soziale Dimension der WWU verstärkt werden sollte. Als erster Schritt dazu müssen die soziale Lage und die Lage an den Arbeitsmärkten in der WWU besser überwacht und berücksichtigt werden, wobei insbesondere die entsprechenden sozial- und beschäftigungspolitischen Indikatoren im Rahmen des Europäischen Semesters herangezogen werden sollten. Ferner muss für eine bessere Koordinierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitiken gesorgt werden; dabei sind die einzelstaatlichen Zuständigkeiten umfassend zu beachten.
- (4 bis2) Im Oktober 2013 hat der Europäische Rat festgehalten, dass die Koordinierung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik im Einklang mit den bestehenden Verfahren und unter uneingeschränkter Achtung der nationalen Zuständigkeiten weiter verbessert werden wird. Der Europäische Rat vertrat die Ansicht, dass hierzu weiter auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ratsformationen hinzuarbeiten ist, damit die Kohärenz dieser Politiken im Einklang mit unseren gemeinsamen Zielen gewährleistet ist.

² ABl. L 70 vom 14.3.2003, S. 31.

- (5) In dem Beschluss zur Einsetzung des Ausschusses sollten die Entwicklung des Europäischen Semesters und die Rolle des Ausschusses in diesem Prozess berücksichtigt werden. Insbesondere ist in der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates in der durch Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung festgelegt, dass der Wirtschafts- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Wirtschaftspolitik, der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz gegebenenfalls im Rahmen des Europäischen Semesters konsultiert werden. Darüber hinaus wird in der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates festgehalten, dass bei den eingehenden Überprüfungen gegebenenfalls die an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen oder Aufforderungen des Rates berücksichtigt werden und dass die Korrekturmaßnahmenpläne für die Mitgliedstaaten, gegen die ein Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht eingeleitet wird, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen dieser Maßnahmen berücksichtigen und im Einklang mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und den beschäftigungspolitischen Leitlinien stehen. Der Beschluss zur Einsetzung des Beschäftigungsausschusses sollte daher der Rolle Rechnung tragen, die dem Ausschuss im Rahmen des Europäischen Semesters zukommt.
- (6) Der Ausschuss und die an der Koordinierung der wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen beteiligten Unionseinrichtungen, insbesondere der Wirtschafts- und Finanzausschuss, der Wirtschaftspolitische Ausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz, sollten eng zusammenarbeiten. Wenn es angezeigt ist und zwischen den beteiligten Ausschüssen einvernehmlich vereinbart wurde, kann die Zusammenarbeit des Ausschusses mit dem Ausschuss für Sozialschutz, dem Wirtschafts- und Finanzausschuss und dem Wirtschaftspolitische Ausschuss auch die Abhaltung gemeinsamer Sitzungen, insbesondere im Zusammenhang mit der jeweiligen Rolle der Ausschüsse im Rahmen des Europäischen Semesters, einschließen.
- (7) Damit der im Vertrag verankerte Auftrag wirksam erfüllt wird und die erforderliche Flexibilität zur Anpassung an den Zeitplan der Tätigkeiten des Ausschusses insbesondere im Rahmen des Zyklus des Europäischen Semesters besteht, sollten die das Steuerungsgefüge betreffenden Bestimmungen über die Funktionsweise des Ausschusses im Hinblick auf die Gewährleistung von Effizienz und Kontinuität überprüft werden.
- (8) Der Beschluss 2000/98/EG sollte aufgehoben werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Einsetzung und Aufgaben

1. In voller Übereinstimmung mit dem Vertrag und unter gebührender Berücksichtigung der Befugnisse der Organe und Einrichtungen der Union wird vom Rat ein Beschäftigungsausschuss mit beratender Funktion (im Folgenden "Ausschuss") zur Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten eingesetzt.
2. Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Er verfolgt die Beschäftigungslage und die Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten und der Union,
 - er gibt unbeschadet des Artikels 240 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der in Artikel 148 des Vertrags vorgesehenen Beratungen des Rates bei.
3. Zu diesem Zweck sollte der Ausschuss insbesondere
 - die Berücksichtigung des Ziels fördern, bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -arbeiten ein hohes Beschäftigungsniveau zu erreichen,
 - einen Beitrag zum Verfahren für die Annahme der Grundzüge der Wirtschaftspolitik mit dem Ziel leisten, Konsistenz zwischen den beschäftigungspolitischen Leitlinien und den genannten Grundzügen sicherzustellen, und einen Beitrag zu der Synergie zwischen der europäischen Beschäftigungsstrategie, der Koordinierung der makroökonomischen Politik und dem Wirtschaftsreformprozess in sich wechselseitig unterstützender Weise leisten,

- sich aktiv am Dialog über die makroökonomische Politik auf Unionsebene beteiligen,
 - im Rahmen seines Mandats zu allen Aspekten des Europäischen Semesters beitragen und dem Rat darüber Bericht erstatten,
 - den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission fördern.
4. Der Ausschuss nimmt jedes Jahr ein Arbeitsprogramm an, das den politischen Prioritäten des Rates und der Kommission Rechnung trägt. Das Arbeitsprogramm wird dem Rat übermittelt.

Artikel 2

Zusammensetzung

1. Jeder Mitgliedstaat und die Kommission entsenden zwei Mitglieder in den Ausschuss. Sie können ferner zwei stellvertretende Mitglieder entsenden.
2. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses werden aus dem Kreis der hohen Beamten oder hochrangigen Sachverständigen mit herausragender Kompetenz im Bereich der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik in den Mitgliedstaaten ausgewählt.
3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission streben bei der Zusammensetzung der Mitglieder des Ausschusses nach besten Kräften Geschlechterparität an.
4. Der Ausschuss kann, sofern seine Aufgaben dies erfordern, externe Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 3

Arbeitsweise

1. Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden für eine nicht-verlängerbare Amtszeit von zwei Jahren aus dem Kreis der von den Mitgliedstaaten entsandten Mitglieder. Ein Vorsitzender kann einmal für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren wiedergewählt werden. Um die Effizienz und Kontinuität seiner Arbeit zu gewährleisten, kann der Ausschuss beschließen, die Amtszeit eines Vorsitzenden in ausreichend begründeten Fällen um bis zu acht Monate zu verlängern. Die Amtszeit eines Vorsitzenden kann insgesamt vier Jahre und acht Monate betragen.
2. Der Vorsitzende wird von vier stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt, von denen zwei vom Ausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden, die einmal verlängert werden kann. Der dritte ist ein Vertreter des Mitgliedstaats, der die Ratspräsidentschaft innehat, und der vierte ist ein Vertreter des Mitgliedstaats, der die Ratspräsidentschaft als nächster übernimmt.
3. Der Vorsitzende überträgt sein Stimmrecht seinem Stellvertreter.
4. Die Kommission leistet dem Ausschuss geeignete analytische und organisatorische Unterstützung. Sie benennt ein Mitglied ihres Personals als Sekretär. Der Sekretär und sein ihm unterstützendes Personal unterstützen den Ausschuss bei der Durchführung seiner Aufgaben gemäß dessen Weisungen. Im Hinblick auf die Durchführung von Sitzungen arbeitet der Sekretär mit dem Generalsekretariat des Rates zusammen.
5. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Ausgaben werden gemäß den geltenden Verwaltungsvorschriften erstattet.
7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses von sich aus oder auf Antrag einer Mehrheit der Ausschussmitglieder ein.

8. Der Ausschuss arbeitet erforderlichenfalls mit anderen entsprechenden Gremien und Ausschüssen zusammen, die sich mit sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen befassen, wie dem Ausschuss für Sozialschutz, dem Wirtschafts- und Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaftspolitik, dem Ausschuss für Bildungsfragen und dem europäischen Netz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen.

Artikel 4

Arbeitsgruppen

Der Ausschuss kann die Untersuchung spezifischer Fragen seinen stellvertretenden Mitgliedern übertragen oder zu diesem Zweck Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorsitz einer Arbeitsgruppe wird entweder von einem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses, einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Ausschusses, einem Beamten der Kommission oder einem Mitglied der Arbeitsgruppe, das von dem Ausschuss benannt wird, übernommen. Die Kommission leistet den Arbeitsgruppen geeignete analytische und organisatorische Unterstützung. Die Arbeitsgruppen können zu ihrer Unterstützung Sachverständige hinzuziehen. Der Ausschuss kann ferner gemeinsame Arbeitsgruppen mit anderen Ausschüssen oder Gremien einsetzen; die für die Arbeitsgruppen maßgeblichen Regeln werden gemeinsam festgelegt.

Artikel 5

Konsultation der Sozialpartner

Bei der Erfüllung seines Auftrags konsultiert der Ausschuss die Sozialpartner. Er stellt in diesem Zusammenhang Kontakte zu den Sozialpartnern her, die im Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung vertreten sind.

Artikel 6

Übergangsmaßnahmen

Die Amtszeit der gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2000/98/EG gewählten Mitglieder dauert bis zum Ende dieser Amtszeit gemäß Artikel 3 des genannten Beschlusses. Als Tag des Beginns dieser Amtszeit gilt der Tag der Wahl gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2000/98/EG.

Artikel 7

Aufhebung

Der Beschluss 2000/98/EG wird am Tag der ersten Sitzung des Ausschusses nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses aufgehoben. Diese Sitzung des Ausschusses findet spätestens vier Monate nach der Annahme dieses Beschlusses statt.

Artikel 8

Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident